

ZOLLERNALBKREIS

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS)

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den Kommunalen Finanzausgleich (FAG) hat der Kreistag des Zollernalbkreises am folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) vom 12.05.1986, zuletzt geändert mit Satzung vom 16.07.2013, beschlossen:

Artikel 1: Änderungen

1. § 6 Abs. 1 (Eigenanteilspflicht) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten beim Besuch nachstehender Schulen/Klassen je Beförderungsmonat den jeweils geltenden naldo-Tarif für eine Schülermonatskarte der Preisstufe 1 (für eine Wabe) abzüglich eines Abschlags von

Schulart	Betrag
Hauptschule ab Klasse 5	einheitlich 6,60 EUR
Förderschule ab Klasse 5	
Sprachheilschule ab Klasse 5	
Werkrealschule	
Gemeinschaftsschule ab Klasse 5	
Realschule	
Abendrealschule	
Berufsgrundbildungsjahr	
Berufsvorbereitungsjahr	
Berufsfachschule	
Freie Waldorfschule ab Klasse 5	
Gymnasium	
Abendgymnasium	
Berufsschule	
Kolleg	
Berufskolleg	

als Eigenanteil zu entrichten.

2. In § 5 Abs. 2 (Begleitpersonen) wird der Betrag 8 € durch 8,50 € ersetzt.

Artikel 2: Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der LKrO oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zollernalbkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den

Günther-Martin Pauli MdL
Landrat